

# Spekulieren auf Steuerprüfung wird schwieriger

Änderungen im Finanzstrafgesetz zur Möglichkeit einer Selbstanzeige

von **Christoph Nestler** und  
**Alexander Lang**

**B**ei Vorliegen eines Finanzvergehens im Sinne des Finanzstrafgesetzes kann durch Abgabe einer rechtzeitigen Selbstanzeige bei Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen Straffreiheit erlangt werden. Die Regierungsvorlage zur Finanzstrafrechtsnovelle 2014 sieht einige Verschärfungen zu dieser Bestimmung vor.

Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes liegen dann vor, wenn zumindest fahrlässig Steuern oder andere Abgaben verkürzt werden (fahrlässige Abgabenverkürzung). Bei vorsätzlichem Handeln oder dem Verwenden von falschen Schriftstücken oder Scheingeschäften spricht

man von Abgabenhinterziehung bzw. in letzterem Fall von Abgabebetrag. Ist ein Tatbestand erst einmal verwirklicht, kann nur durch Abgabe einer rechtzeitigen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Selbstanzeige, Straffreiheit erlangt werden. Die neuen Regelungen zur Selbstanzeige zielen insbesondere auf die Rechtzeitigkeit und mehrfache Selbstanzeigen ab. Diejenigen, die mit der Selbstanzeige für einen verwirklichten Sachverhalt abwarten bzw. nur häppchenweise Selbstanzeige erstatten, sollen in Zukunft schwieriger in den Genuss der Straffreiheit gelangen.

Wer Abgaben verkürzt hat und über gute Nerven verfügt, konnte bis dato mit der Abgabe einer Selbstanzeige unterzogen wird. Wird eine Prüfung angekündigt, so hat er eine vollständige Selbstanzeige in der Schublade, die einfach zum Prüfungsbeginn übergeben wurde und strafaufhebend wirkt. Der Gesetzgeber versucht nun dieses Spekulieren auf mögliche Prüfungshandlungen schwieriger zu gestalten, sodass eine vollumfänglich strafbefreiende Selbstanzeige regulär nur noch bis zur Ankündigung der Steuerprüfung möglich ist, was zeitlich deutlich vor dem Prüfungsbeginn ist. In jenen Fällen, in denen die Selbstanzeige erst nach der Ankündigung (aber vor Prüfungsbeginn) erstattet wird, verlangt der Gesetzgeber in Zukunft einen Strafzuschlag iHv 5 bis 30 Prozent abhängig vom maßgeblichen Verkürzungsbetrag. Bei leicht fahrlässiger Abgabenverkürzung kommt der Strafzuschlag nicht zur Anwendung, ebenso nicht bei Selbstanzeigen wegen Umsatzsteuervorauszahlungen. Neben den Strafzuschlägen hat der



Diejenigen, die mit der Selbstanzeige für einen verwirklichten Sachverhalt abwarten bzw. nur häppchenweise Selbstanzeige erstatten, sollen in Zukunft schwieriger in den Genuss der Straffreiheit gelangen.

Gesetzgeber zudem die Möglichkeit zur mehrfachen Selbstanzeige abgeschafft. Straffreiheit tritt folglich nicht mehr ein, wenn für denselben Abgabenanspruch (Abgabenart und Zeitraum) bereits einmal eine Selbstanzeige erstattet wurde. Dies bedeutet, dass im Falle der Erstattung einer Selbstanzeige z. B. für eine Umsatzsteuerverkürzung für ein Jahr, eine weitere Selbstanzeige betreffend Umsatzsteuer für das gleiche Jahr nicht mehr strafbefreiend möglich ist.

Betroffen von den neuen Regelungen sind alle Selbstanzeigen, die nach dem 30.9.2014 erstattet werden. Wurde also bereits eine Selbstanzeige für einen Sachverhalt abgegeben, ist eine weitere Selbstanzeige für dieselbe Abgabe nur mehr bis Ende September möglich. Erfolgt eine Selbstanzeige nach der Bekanntgabe, dass eine Prüfung stattfinden wird, droht ab dem 30.09.2014 zudem ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent.

**Mag. (FH) Christoph Nestler**  
ist Steuerberater bei der  
NÖ Gemeinde Beratungs &  
SteuerberatungsgesmbH (NÖ GBG)



**MMag. Alexander Lang**  
ist Experte für  
Finanzstrafrecht bei Deloitte  
(Kooperationspartner der NÖ GBG)

